

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. Jahrgang

Düsseldorf, den 9. Dezember 1950

Nummer 49

Datum	Inhalt	Seite
21. 11. 50	Verordnung über die Berufung der nichtbeamteten Mitglieder des Braunkohlenausschusses	193
18. 11. 50	Anordnung über die Herstellung und Preisregelung für Roggenfeinbrot und die hierzu verwandten Mehle im Lande Nordrhein-Westfalen	193
20. 11. 50	Mitteilungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnung	194
15. 11. 50	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis	194

Verordnung

über die Berufung der nichtbeamteten Mitglieder des Braunkohlenausschusses.

Vom 21. November 1950.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlengebiet vom 25. April 1950 (GV. NW. S. 71) wird im Einvernehmen mit dem Landesplanungsausschuß, dem Wirtschaftsausschuß und dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landtages zu § 4 des Gesetzes verordnet:

§ 1

1. Den Vertreter des Rheinischen Landwirtschaftsverbandes e. V. in Bonn (Ziff. 1e) beruft der Vorstand dieses Verbandes.

2. Die drei Vertreter der Braunkohlenbergbaubetriebenden (Ziff. 1g) beruft die Deutsche Kohlenbergbauleitung, Gruppe Braunkohle, in Köln.

3. Die drei Vertreter der Industriegewerkschaft Bergbau (Ziff. 1h) beruft der Vorstand der Industriegewerkschaft Bergbau, Bezirk III in Frechen, Kreis Köln-Land.

4. Die fünf Vertreter der Landkreise (Ziff. 1i) werden mit je einem Vertreter durch die Kreistage derjenigen Landkreise des Plangebietes berufen, in denen sich das jeweilige Schwergewicht der Rekultivierung befindet. Der Ministerpräsident bestimmt die entsendeberechtigten Landkreise.

5. Die drei Vertreter der Landwirtschaft (Ziff. 1k) beruft der Hauptausschuß der Landwirtschaftskammer Rheinland in Bonn im Einvernehmen mit dem Rheinischen Landwirtschaftsverband e. V. in Bonn.

6. Den Vertreter des Handwerks und Gewerbes (Ziff. 1l) beruft der Vorstand der Handwerkskammer Köln nach Anhörung der übrigen Handwerkskammern des Plangebietes.

7. Den Vertreter der Energiewirtschaft (Ziff. 1m) beruft der Vorstand des Verbandes der Elektrizitätswerke Nordrhein-Westfalen e. V., Geschäftsstelle Köln.

8. Den Vertreter der Steinzeugindustrie (Ziff. 1n) beruft der Vorstand des Fachverbandes Steinzeugindustrie in Köln.

9. Den Vertreter der Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik (Ziff. 1o) beruft die Bezirksleitung Köln-Aachen des Industrieverbandes Chemie, Papier, Keramik in Köln.

§ 2

Die Vertreter der vorgenannten Entsendekörperschaften und ihre Stellvertreter sollen mit den Verhältnissen des Planungsgebietes vertraut sein.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. November 1950.

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Arnold.

— GV. NW. 1950 S. 193.

Anordnung

über die Herstellung und Preisregelung für Roggenfeinbrot und die hierzu verwandten Mehle im Lande Nordrhein-Westfalen.

Vom 18. November 1950.

Auf Grund des § 2b des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBI. S. 27) / 3. Februar 1949 (WiGBI. S. 14) / 21. Januar 1950 (BGBl. S. 7) / 8. Juli 1950 (BGBl. S. 274) und 25. September 1950 (BGBl. S. 681) wird gemäß Anweisung des Herrn Bundesministers für Wirtschaft in Bonn vom 25. Juli 1950 — I B 3/C 6 — 3139/50 — und 3. November 1950 — I B 3/C 6/7012/50 — und im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen folgendes angeordnet:

§ 1

Herstellung und Verkauf.

(1) Als weiterhin preisgebundenes Brot wird für das Land Nordrhein-Westfalen das Roggenfeinbrot bestimmt. Dieses Brot ist in einer Zusammensetzung von 80 Prozent Roggenmehl Type 1150 und 20 Prozent Weizenmehl Type 1200 herzustellen. Ein höherer Zusatz von Weizenmehl oder die Verwendung einer besseren Weizenmehltype ist zulässig.

(2) Wer gewerbsmäßig Brot zum Verkauf bringt, ist verpflichtet, auch Roggenfeinbrot zum Verkauf anzubieten, in dem vorgeschriebenen Preisverzeichnis aufzuführen und für jeden Käufer sichtbar im Verkaufsraum (Schaufenster, Schaukasten, Verkaufsauslage usw.) mit Preisangabe ausulegen.

(3) Für die Brotfabriken, Versandbrotfabriken und den Brotgroßhandel gelten diese Bestimmungen sinngemäß.

§ 2

Brotpreise und Brotgewichte.

(1) Der Höchstpreis je Kilogramm Roggenfeinbrot beträgt:

für angesprochenes Brot	0,48 DM
für freigesprochenes Brot	0,50 DM.

(2) Das bisher übliche Gewicht für Roggenfeinbrot von 1500 Gramm je Stück ist beizubehalten; soweit im Einzelfall andere Gewichte hergestellt werden, muß das Gesamtgewicht durch 500 (ohne Rest) teilbar sein.